



Vorsitzender: Christian Bucksch
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158 70178 Stuttgart
Tel. 0711 741094 Fax 0711 741096
www.leb-bw.de eMail: info@leb-bw.de

Januar 2011

Stellungnahme des 15. Landeselternbeirates Baden-Württemberg zum aktuellen Verfahren zur Schulleiterbestellung nach Schulgesetz

Vermeehrt sind in der Öffentlichkeit Fälle bekannt geworden, bei denen sich das aktuell praktizierte Verfahren der Schulleiterbestellung als problematisch erwiesen hat. Dies im Besonderen dann, wenn ein positives Votum von Lehrern und Eltern (durch die Schulkonferenz) sowie des Schulträgers keine Beachtung findet, und die Kandidatin bzw. der Kandidat den Zuschlag erhält, der nicht die Zustimmung dieser Gremien bekommen hat.

In der Praxis besitzen zwar die Schulkonferenz und auch der Schulträger ein qualifiziertes Anhörungsrecht, jedoch werden die Voten dieser zwei Gremien in der Regel nicht berücksichtigt, sollte eine gegenteilige Auffassung zum Besetzungsvorschlag des Regierungspräsidiums existieren.

Das bisherige Verfahren in dieser Form bedarf dringendst einer Änderung!
Es kann nicht sein, dass eindeutige Voten von Schulkonferenz und Schulträger in vielen Fällen keine Berücksichtigung finden und bei der Besetzung der Schulleiterstelle die Eignungsbewertung des Regierungspräsidiums den absoluten Vorrang genießt.

Das immer mehr angewandte und auch gute Konzept der eigenständigen Schule mit der u.a. „schulscharfen“ Stellenausschreibung für Lehrer an diesen Schulen muss auch für die Spitze dieser Schulen Anwendung finden.

Um den Weg zu mehr Basisorientiertheit und Schulgemeinschaft gehen zu können, fordert der Landeselternbeirat, eine demokratischere Einbindung und echte Mitbestimmung von Schulkonferenz und Schulträger im Verfahren der Schulleiterbestellung.

Das Votum von Schulkonferenz und Schulträger muss verbindlich in die Beurteilung der Bewerber mit einfließen und Berücksichtigung finden, und dann in die anschließend vorgenommene Eignungsbewertung aufgenommen werden!

Im bisherigen Verfahren können Schulkonferenz und Schulträger ihr Votum erst dann abgeben, wenn die Eignungsbewertung des Regierungspräsidiums schon erstellt wurde, leider ist aber diese Eignungsbewertung in fast allen Fällen der Schulleiterbestellung maßgeblich.

Damit wird das anschließende Votum von Schulkonferenz und Schulträger zur Makulatur. Dieses Verfahren bedarf daher einer gründlichen Überarbeitung im Sinne echter Mitbestimmung aller an diesem Verfahren Beteiligten!

Christian Bucksch

Vorsitzender des 15. Landeselternbeirates Baden-Württemberg